

Satzung

über die Nutzung der Bücherei der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 10.12.2002 folgende Satzung über die Nutzung der Bücherei der Stadt Witzenhausen beschlossen:

§ 1 Anmeldung

Jede/r Einwohner/in der Stadt Witzenhausen kann nach Vorlage eines amtlichen Personalausweises Nutzer/in der Stadtbücherei werden. Auswärtige Personen dürfen die Bücherei ebenfalls benutzen. Von ihnen kann eine dem Medienwert angemessene Kautions gefordert werden.

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in oder Personensorgeberechtigte/n als Nutzer/in angemeldet werden. Kinder unter 7 Jahren können nur auf den Leserausweis der Eltern Medien entleihen.

§ 2 Wohnungswechsel

Jeder Wohnungswechsel ist der Büchereileitung vom Nutzer/von der Nutzerin unverzüglich mitzuteilen, wenn Medien entliehen worden sind oder entliehen werden sollen.

§ 3 Leserausweis

Für jede/n Nutzer/in wird ein Leserausweis ausgestellt. Der Leserausweis verbleibt bei dem Nutzer/der Nutzerin. Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Für die Ausstellung eines Leserausweises oder eines Ersatzausweises ist ein Entgelt von 2,50 Euro zu zahlen. Für Gäste ist eine Nutzungsgebühr von 2,- Euro zu zahlen.

Der Verlust des Leserausweises ist sofort zu melden, um missbräuchliche Benutzung auszuschließen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Leserausweises entstehen, ist der Nutzer/die Nutzerin ersatzpflichtig.

§ 4 Gebühren

Die Jahresgebühr beträgt für Erwachsene und Familien mit minderjährigen Kindern 15 €. Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende und Wehr- und Zivildienstleistende

zahlen 7,50 €. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Gäste sind von der Jahresgebühr befreit.

Die Jahresgebühr des jeweils laufenden Leserjahres (365 Tage) ist beim ersten Besuch zu entrichten. Die Gebühren sind in bar zu entrichten.

Im Fall von nicht bezahlten Jahresgebühren kann die Ausleihe von Medien verweigert werden.

§ 5 Internetgebühren

Für Mitglieder/innen der Stadtbücherei ist der Internetzugang für die ersten 15 Minuten kostenlos. Danach ist eine Gebühr von 1 Euro je angefangene halbe Stunde zu entrichten. Für Personen, die keine Mitglieder/innen der Stadtbücherei sind, ist eine Gebühr von 1 Euro je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

§ 6 Speicherung personenbezogener Daten

Die Ausleihe wird mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage bearbeitet. Folgende Daten der Leser/innen werden in einer Datei gespeichert: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Geburtsdatum und Telefonnummer. Das Geburtsdatum wird lediglich für statistische Zwecke benötigt. Die Bestimmungen des Bundes- und Hess. Datenschutzgesetzes werden eingehalten.

Die Leser/innen willigen mit der Anmeldung in der Stadtbücherei schriftlich ein, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

§ 7 Mahngebühren, Säumniszuschläge

Für das Ausleihen von Medien (z. B. Romane, Sachbücher, Jugend- und Kinderbücher, Zeitschriften) wird keine Leihgebühr erhoben, wenn die regulären Ausleihfristen und Ausleihbedingungen eingehalten werden. Nach Überschreiten der Ausleihfrist wird eine Überziehungsgebühr von 1 Euro je Medieneinheit je Woche fällig. Bei Kindern von 7 - 18 Jahren beträgt die Überziehungsgebühr 0,50 Euro. Daneben ist eine Mahngebühr von 2,50 Euro je Mahnung zu zahlen.

Für CD-ROMs wird eine Überziehungsgebühr von 0,50 Euro je Tag fällig.

Ab der dritten Mahnung wird zusätzlich eine Verwaltungsgebührenpauschale in Höhe von 7,50 Euro erhoben.

Werden Medien nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, behält sich die Stadt Witzenhausen vor, die ausgeliehenen Medien nach Maßgabe der §§ 66 und 67 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Vollstreckungswege einzuziehen.

§ 8 Ausleihe, Verlängerung und Leihfristen

Jede/r Nutzer/in kann Medien erhalten. Eine Höchstzahl wird nicht festgelegt, eine Beschränkung ist im Einzelfall jedoch möglich. Bei wertvollen Medien kann die Hinterlegung einer Kautions gefordert werden. Die Ausleihe bestimmter Medien kann auch ausgeschlossen sein. Ein Weiterverleihen oder ein Tauschen der entliehenen Medien untereinander ist nicht gestattet.

Die Leihfrist für Bücher und Zeitschriften beträgt 4 Wochen. Sie kann auf Antrag einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen. Die Leihfrist für alle anderen Medien beträgt 2 Wochen und es ist keine Verlängerung möglich.

Die Benutzung von CD-ROMs innerhalb der Bücherei ist nur durch die Hinterlegung eines gültigen Leseausweises als Kautions gestattet.

Für Computerausdrucke werden 0,15 Euro pro Seite berechnet.

§ 9 Behandlung der Medien und Haftung

1. Die Stadtbücherei überprüft im Rahmen der ihr zu Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten alle zu Benutzungszwecken angebotene Software auf etwaige Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Ausleihbestand entfernt. Die Stadtbücherei haftet gegenüber dem/der Ausleiher/in nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch nichterkannte Virenprogramme entstehen.
2. Die Medien sind Eigentum der Stadt Witzenhausen, sie müssen schonend behandelt und saubergehalten werden. Für beschmutzte, beschädigte oder verlorenegegangene Medien ist Schadenersatz zum jeweiligen Zeitwert zu leisten. Für die Benutzung von Tonträgern und Datenträgern gilt folgende Sonderregelung: Die Benutzer/innen haften dafür, dass die Medien nach persönlicher Benutzung in guter Qualität erhalten bleiben. Sie haften persönlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
3. Die Benutzung des multimedialen Arbeitsplatzes ist für Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anweisungen der Büchereileitung verstoßen, können auf Zeit oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Leseausweis ist abzugeben.

§ 11 Sonstiges

Es besteht keine Haftung für Kleidung und Taschen sowie für andere Behältnisse.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01. 2003 unter Aufhebung der Satzung vom 05.12.2000 in Kraft.

Witzenhausen, 10. Dezember 2002

Öffentlich
bekannt gemacht: 19.12.2002



Der Magistrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Engel".

(Engel)
Bürgermeister